

Beglaubigte Abschrift



Titel / Original	RA	FAG
Eingegangen		
26. MAI 2015		
JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbB		
zDA		Zahlung

Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 210 C 34/15

verkündet am : 21.05.2015

In dem Rechtsstreit

der I-ON New Media GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Michael Kraetzer,
Sürther Straße 92 - 94, 50996 Köln,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schulenberg & Schenk,
Alsterchaussee 25, 20149 Hamburg, -

g e g e n

den Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 210, auf die mündliche Verhandlung vom 16.04.2015 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 4/5 und hat der Beklagte zu 1/5 zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um urheberrechtliche Schadensersatzansprüche.

Die Klägerin beansprucht von dem Beklagten Schadens- und Aufwendungsersatz für eine behauptete Urheberrechtsverletzung bezüglich des Films „Cherry Bomb“.

Die Klägerin beauftragte die Firma IPP International UG mit der Überwachung von Internet-Tauschbörsen, um Urheberrechtsverletzungen festzustellen. Nach den Feststellungen des Ermittlungsunternehmens wurde der bezeichnete Film am 28. September 2014 um 11.11.57 Uhr über die IP-Adresse 77.184.18.124 zum Download für andere Nutzer zur Verfügung gestellt. Die 1 & 1 Internet AG teilte der Klägerin mit, nachdem diese einen entsprechenden Auskunftsbefehl bei dem Landgericht München I gegen die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG erwirkt hatte, dass die genannte IP-Adresse zu der bezeichneten Zeit dem Anschluss des Beklagten zugeordnet gewesen sei.

Der Internetanschluss der Beklagten war zur Tatzeit mit einem Passwort mit 13 Ziffern gesichert.

Die Klägerin forderte den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 02. November 2012 auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und Schadensersatz für die unerlaubte Nutzung zu zahlen.

Die Klägerin trägt vor, ihre Aktivlegitimation ergebe sich aus einem Copyright-Vermerk auf dem DVD-Cover sowie daraus, dass sie die Herstellerin der deutschen Synchronfassung sei. Hierfür bezieht sich die Klägerin auf die Vorlage einer Rechnung einer Synchronisationsfirma: Die Ermittlungssoftware funktioniere fehlerfrei und werde regelmäßig überprüft. Die Ermittlungen seien korrekt erfolgt. Der Beklagte habe die Rechtsverletzung begangen. Es werde bestritten, dass die Ehefrau des Beklagten zur Tatzeit Zugriff auf den Internetanschluss gehabt habe. Hierfür hat die Klägerin Beweis angetreten durch Vernehmung der Ehefrau des Beklagten als Zeugin.

Die Klägerin beantragt,

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 646,20 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 651,80 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt der Beklagte,

festzustellen, dass der Beklagte nicht zum Ersatz eines Lizenzschadens verpflichtet ist.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor,

es werde bestritten, dass der Film urheberrechtlichen Schutz genieße, da es sich um einen pornografischen Film handle. Die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert. Außer ihm habe seine Ehefrau, [REDACTED] zur Tatzeit Zugriff auf den Internetanschluss gehabt. Sie hätte auf Nachfrage angegeben, dass sie die Rechtsverletzung nicht begangen habe. Zudem habe er Gästen das Passwort für seinen WLAN-Router mitgeteilt. Die Klägerin könne den Beklagten nicht zulässig gleichrangig als Täter und Störer in Anspruch nehmen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten weder einen Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 646,20 € noch auf Zahlung der Abmahnkosten in Höhe von 651,80 € wegen eines Angebots zum Download des streitgegenständlichen Films gemäß § 97 Absatz 2 Satz 1 UrhG.

Zwar ist das Gericht nach dem Vortrag der Parteien davon überzeugt, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist. Zum einen kommt dem Copyright-Vermerk eine Indizwirkung zu. Zum anderen hat die Klägerin substantiiert vorgetragen, dass sie die Herstellerin der Synchronfassung ist. Angesichts dieses Vortrags genügt das einfache Bestreiten des Beklagten nicht. Er muss vielmehr Indizien für die Unrichtigkeit vortragen oder darlegen, wem die Rechte an dem Film stattdessen zustehen (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 3. A., § 10 Rn. 44 m. w.)

Der streitgegenständliche Film genießt auch urheberrechtlichen Schutz. Denn aus der von der Klägerin eingereichten Zusammenfassung des Filminhalts handelt es sich weder um einen vorrangig und allein pornografischen Film noch erschöpft sich dieser in der bloßen Darstellung rein sexueller Inhalte. Da auch die so genannte „Kleine Münze“ urheberrechtlichen Schutz genießt, und keine hohen Anforderungen an die persönliche geistige Schöpfung im Rahmen des § 94 UrhG zu stellen sind, liegt ein urheberrechtlicher Schutz nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 UrhG vor (vgl. Loewenheim, in Schricker/Loewenheim, UrhR, § 2 Rn. 193).

Nach dem Vortrag der Parteien steht es jedoch weder zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte als Täter haftet noch, dass er als Störer schadensersatzpflichtig wäre.

Die Klägerin ist beweisfällig dafür geblieben, dass der Beklagte die Rechtsverletzung selbst begangen hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gilt zwar eine dahingehende Vermutung, dass derjenige, welcher der Anschlussinhaber ist, auch Täter einer von seinem Internetanschluss begangenen Rechtsverletzung ist (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08, NJW 2010, 2061 ff. – Sommer unseres Lebens). Der Beklagte hat diese Vermutung jedoch durch seinen substantiierten Vortrag, er habe die Rechtsverletzung nicht begangen und seine Ehefrau, Frau [REDACTED], hätte ebenfalls Zugriff auf den Internetanschluss gehabt, zudem habe er Gästen das Passwort seines WLAN-Routers mitgeteilt, entkräftet. Trägt der Anschlussinhaber vor, dass weitere Personen den Anschluss genutzt hätten, ist die Vermutungswirkung entkräftet und den Anschlussinhaber trifft nur noch eine sekundäre Darlegungslast (vgl. BGH, Urteil vom 08. Januar 2014 – I ZR 169/12, WM 2014, 1143 ff. - Bear-Share).

Diese Darlegungslast hat der Beklagte durch seinen Vortrag ebenfalls erfüllt. Er hat dargelegt, welche Person, in welcher Beziehung zu ihm, den Anschluss in dem relevanten Zeitraum ebenfalls nutzen konnte; zudem hat er vorgetragen, dass er seine Ehefrau zu der Rechtsverletzung befragt habe und sie ihm mitgeteilt habe, diese nicht begangen zu haben. Mehr kann von der Beklagten nicht verlangt werden. Die sekundäre Darlegungslast führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch hat der Beklagte der Klägerin weitere Informationen zu beschaffen, welche diese für eine gelungene Prozessführung benötigt. Auch zu Nachforschungen ist der Beklagte nur im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet (vgl. BGH, ebd.).

Für die Entkräftung der Vermutung der Täterschaft ist es auch nicht erforderlich, dass die andere Person die Rechtsverletzung einräumt. Denn wenn die Möglichkeit besteht, dass eine von zwei Personen die Rechtsverletzung begangen hat, es jedoch beide bestreiten, gibt es

grundsätzlich keine größere Wahrscheinlichkeit dafür, dass es trotzdem der Anschlussinhaber selbst war und nicht die andere Person. Denn bei der Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers handelt es sich gerade nicht um einen Anscheinsbeweis.

Sofern die Klägerin die Zugriffsmöglichkeit der Ehefrau des Beklagten bestritten hat und hierfür durch Vernehmung dieser Beweis angetreten hat, erfolgte dies offenbar vollkommen ins Blaue hinein und war nicht zu berücksichtigen.

Der Beklagte haftet auch nicht als Störer. Nach Auffassung des Gerichts muss die Klägerin zwar nicht bereits in der Klage deutlich gemacht werden, in welchem Verhältnis die täterschaftliche Haftung und die Störerhaftung gesehen werden (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2013 – I ZR 216/11, GRUR 2013, 1229 ff.). Es reicht vielmehr aus, wenn sich durch Auslegung des Klagevorbringens ergibt, dass die Ansprüche in einem Eventualverhältnis stehen. Als Störer kann derjenige auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, der willentlich oder adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beigetragen hat. Die Haftung darf jedoch nicht über Gebühr auf Dritte ausgeweitet werden, welche weder Täter oder Teilnehmer der Urheberrechtsverletzung sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist deshalb Voraussetzung, dass zumutbare Verhaltenspflichten, insbesondere Prüfpflichten verletzt werden (vgl. BGH, Urteil vom 08. Januar 2014 – I ZR 169/12, WM 2014, 1143 ff. - BearShare). Für eine Störerhaftung reicht es danach nicht aus, dass der Beklagte den Anschluss anderen Personen zur Nutzung überlassen hat. Zwar haftet nach der Rechtsprechung der Inhaber eines ungesicherten WLAN-Anschlusses für Rechtsverletzungen, welche von seinem Anschluss aus begangen werden (BGH, Urteil vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08, NJW 2010, 2061 ff. – Sommer unseres Lebens). Zum einen ist es jedoch unstreitig, dass der Anschluss gesichert gewesen ist; zum anderen gilt dieser Grundsatz dann nicht, wenn es sich bei diesen Personen um die Ehefrau oder dem Anschlussinhaber gut bekannte Gäste handelt, bezüglich derer der Anschlussinhaber keinen Anlass hatte, davon auszugehen, dass diese Rechtsverletzungen begehen würden (vgl. BGH, Urteil vom 08. Januar 2014 – I ZR 169/12, WM 2014, 1143 ff. - BearShare; BGH, Urteil vom 15. November 2012 – I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 ff. - Morpheus).

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Ermittlungen zuverlässig erfolgt sind und ob ein Beweisverwertungsverbot bestand, da die 1 & 1 Internet AG nicht in dem Gestattungsbeschluss aufgeführt ist.

Zinsansprüche der Klägerin bestehen mangels Hauptansprüche nicht.

Die Feststellungswiderklage des Beklagten ist hingegen bereits wegen Unzulässigkeit abzuweisen. Denn der Beklagte hat kein Feststellungsinteresse. Denn weder aus dem Klageantrag der Klägerin noch aus der Begründung ist zu schließen, dass die Klägerin lediglich einen Teilbetrag einklagte und sich eine Klageerweiterung oder die sonstige Geltendmachung eines höheren Anspruchs gegen den Beklagten vorbehält. Dass in dem klägerischen Abmahnschreiben vom 02. November 2012 angekündigt wurde, einen höheren Betrag gerichtlich durchsetzen zu wollen sowie der Umstand, dass der als lizenzanaloger Schaden mit dem Klageantrag zu 1) gewählte Betrag in Hinblick darauf gewählt zu sein scheint, dass er mit den Abmahnkosten in der Summe den im Abmahnschreiben konkret geforderten Betrag von 1.298,00 € ergibt, reicht für eine begründete Annahme, die Klägerin werde gegen den Beklagte weitere Ansprüche geltend machen, nach Auffassung des Gerichts nicht aus.

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben ihren Grund in §§ 92 Absatz 1, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.
Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

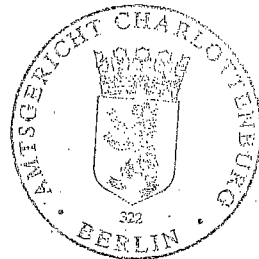
Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

[REDACTED]
Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 21.05.2015

[REDACTED]
Justizsekretärin



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.